

Sitzung: 26.11.2024 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 10

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage und Märkte in  
der Stadt Mainburg im Jahr 2025

Abstimmung: - Mit 21 : 0 Stimmen -

Der Stadtrat der Stadt Mainburg beschließt nachfolgenden Text als Verordnung:

**Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage  
aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen  
in der Stadt Mainburg**

vom .....

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 80) geändert worden ist erlässt die Stadt Mainburg folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Stadt Mainburg Verkaufsstellen anlässlich

- |    |                                  |               |
|----|----------------------------------|---------------|
| a) | des Fastenmarktes                | am 16.03.2025 |
| b) | des Eisenmarktes                 | am 18.05.2025 |
| c) | des Kirschmarktes mit Hopfenfest | am 13.07.2025 |
| d) | des Gallimarktes                 | am 12.10.2025 |

jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

**§ 3**

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

**§ 4**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Mainburg vom 28. Dezember 2023 außer Kraft.

Stadtverwaltung Mainburg

Helmut Fichtner  
Erster Bürgermeister